

2. Zuwiderhandlung gegen die gemäß § 3 c Z. 4 übernommene Verpflichtung;
3. Veröffentlichung oder Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Ankündigungen, sofern rechtskräftige Beurteilung vorliegt;
4. vorsätzlich unerlaubter Nachdruck oder Nachdruckvertrieb;
5. wissentlich unrichtige Angaben über die Erfüllung der Aufnahmebedingungen (§ 3).

§ 10. Ahndung der Verletzung von Mitgliedspflichten.

a) Im Falle des Verdachts einer Verletzung von Mitgliedspflichten (§ 9) ist der Sachverhalt von der Geschäftsstelle zu klären, das Material zusammenzustellen und darüber an den Vorstand zu berichten.

Das beschuldigte Mitglied hat das Recht auf persönliche Anhörung durch die Geschäftsleitung.

b) Der Vorstand hat sodann Entschliebung darüber zu treffen, ob das Verfahren durchgeführt oder eingestellt werden soll. Bei Durchführung des Verfahrens kann die Verletzung der Mitgliedspflicht geahndet werden durch:

1. Verwarnung,
2. Sicherheitsleistung,
3. Vertragsstrafe, die im Einzelfall das Hundertfache des jährlichen ordentlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen darf,
4. Ausschließung.

Die in Abs. b Z. 1—3 genannten Maßnahmen kann der Vorstand allein verfügen. Für Z. 4 gelten die Bestimmungen in Abs. c.

Im Falle einer Verletzung der Mitgliedspflicht gemäß § 9 Z. 1 muß das Ausschließungsverfahren durchgeführt werden.

c) Für das Ausschließungsverfahren gelten folgende besonderen Vorschriften:

1. Der Vorstand übergibt nach vorheriger Beziehung der Stellungnahme der zuständigen Vereine das Material an den Vereinsrechtsausschuß zur Prüfung und Vorbereitung der Beschlußfassung.

Das Mitglied sowie die zuständigen anerkannten Vereine sind über die Abgabe an den Vereinsrechtsausschuß zu benachrichtigen.

2. Die Beschlußfassung hat zu bestehen
 - a) aus der Feststellung, ob und welche Mitgliedspflicht verletzt ist,
 - b) aus der Entscheidung.

Diese muß lauten:

1. auf Einstellung, falls die Verletzung der Mitgliedspflicht verneint wird;
2. auf Verwarnung, Sicherheitsleistung, Vertragsstrafe oder Ausschließung, falls die Verletzung der Mitgliedspflicht bejaht wird.

3. Die Beschlußfassung erfolgt in gemeinsamer Sitzung des Vorstandes und des Vereinsrechtsausschusses und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Entscheidung ist endgültig.

Dem Mitglied ist zwei Wochen vor dieser Sitzung Nachricht zu geben, daß über seine Ausschließung entschieden werden soll. Das Mitglied hat das Recht, in der Sitzung gehört zu werden.

d) Gegen die in Abs. b Z. 1—3 genannten Maßnahmen ist, sofern sie vom Vorstand allein verfügt wurden, Einspruch zulässig (§ 22 b).

e) Für jede Ahndung (Abs. b Z. 1—4) sind dem Betroffenen vom Vorstände die Gründe mitzuteilen.

f) Die erfolgte Ausschließung eines Mitgliedes ist vom Gesamtvorstand bekanntzugeben (§ 22).

§ 11. Wiederaufnahme.

a) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur durch einen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu fassenden Beschluß des Gesamtvorstandes und des Vereinsrechtsausschusses wieder aufgenommen werden, sofern die Bedingungen des § 3 erfüllt sind.

b) Ein nach § 8 Z. 2 ausgetretenes Mitglied kann durch den Vorstand gegen nochmalige Erlegung des Eintrittsgeldes und Nachzahlung der etwa rückständigen Beiträge wieder aufgenommen werden. Der Vorstand ist befugt, die nochmalige Erlegung des Eintrittsgeldes zu erlassen.

c) Ein nach § 8 Z. 3—5 ausgeschiedenes Mitglied kann nach Wegfall der für sein Ausscheiden maßgeblichen Gründe vom Vorstand jederzeit nach den Vorschriften des § 3 wieder aufgenommen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung des Vereins.

§ 12. Organe des Vereins.

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung (§§ 13—18),
2. der Vorstand (Gesamtvorstand, geschäftsführender Vorstand) (§§ 19—22),
3. die Ausschüsse (§§ 23—30),
4. die Geschäftsleitung (§ 36).

Erste Abteilung.

Von der Hauptversammlung.

§ 13. Einberufung.

a) Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich am Sonntag Kantate zu Leipzig im Deutschen Buchhändlerhause statt.

b) Der Gesamtvorstand hat das Recht, jederzeit, auch nach anderen Orten, außerordentliche Hauptversammlungen zu berufen. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder wenn der Fachauschuß oder der Kreisauschuß mit Zweidrittelmehrheit darauf anträgt.

c) Zu jeder ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung muß der Gesamtvorstand wenigstens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch das Börsenblatt einladen. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, in dringenden Fällen die Einberufungsfrist für eine außerordentliche Hauptversammlung abzukürzen.

§ 14. Tagesordnung.

a) Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung können von den Mitgliedern, vom Gesamtvorstand, vom Fachauschuß oder vom Kreisauschuß gestellt werden.

Anträge der Mitglieder müssen der Geschäftsstelle in der Regel fünf und dreißig Tage vor der ordentlichen oder vierundzwanzig Tage vor der außerordentlichen Hauptversammlung zugehen. Über Anträge, die erst nach Ablauf dieser Frist, spätestens aber zehn Tage vor der Hauptversammlung eingehen, darf nur mit Unterstützung von fünfzig Mitgliedern und nur unter Zustimmung des Gesamtvorstandes verhandelt und beschlossen werden.

Anträge des Gesamtvorstandes, des Fachauschusses oder Kreisauschusses müssen der Geschäftsstelle mindestens zehn Tage vor der Hauptversammlung zugehen.

Alle Anträge sind mit der Tagesordnung oder als Nachtrag derselben, jedoch spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung bekanntzugeben.

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, in dringenden Fällen die Antrags- und Veröffentlichungsfristen für eine außerordentliche Hauptversammlung abzukürzen.

b) Anträge an die ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung über Fragen wirtschaftlicher Art, insbesondere über Fragen des Verkehrs der Buchhändler untereinander oder mit dem Publikum unterliegen der Vorberatung durch den Fachauschuß. Eine Beschlußfassung darüber durch die Hauptversammlung kann nur erfolgen, wenn der Fachauschuß den Antrag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen hat (§ 27).